

Eingegangen  
24. April 2013  
Dr. J. Kummer  
P. Wassermann

## Abschrift für Gegner

PROF. DR. REINELT & DR. GENIUS • BISMARCKSTR. 83, 76133 KARLSRUHE

Bundesgerichtshof Karlsruhe  
76125 Karlsruhe

Bundesgerichtshof  
Eing. 22. April 2013  
Anl. Doppel Bd.

PROF. DR. EKKEHART REINELT  
E-MAIL: reinelt@bghanwalt.de  
DR. BARBARA GENIUS  
E-MAIL: genius@bghanwalt.de

BISMARCKSTRASSE 83  
76133 KARLSRUHE

TELEFON: 0721 / 94 26 96-0  
TELEFAX: 0721 / 94 26 96-20  
E-MAIL: kanzlei@bghanwalt.de

Karlsruhe, 22. April 2013  
AZ.: 10011-13 /sf

### VIII ZR 411/12

In Sachen

Stein u.a.

gegen

S [REDACTED]

nehmen wir Bezug auf die Anträge in unserem Schriftsatz vom 08.01.2013.

Eine ausführliche Erwiderung auf die Ausführungen in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 15.04.2013 bleibt vorbehalten.

Vorab ist lediglich darauf hinzuweisen, dass Zulassungsgründe weder ersichtlich noch hinreichend dargelegt sind. Das Berufungsgericht hat die gutachterlichen Feststellungen zutreffend ausgewertet und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Sachvortrag wurde nicht übergangen. Gründe für die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sind nicht erkennbar. Dem entspricht auch die Entscheidung des Senats im Beschluss vom 15.01.2013, wo zutreffend darauf hingewiesen wird, dass die Revision weder wegen grundsätzli-

cher Bedeutung der Sache, noch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen sei.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher – wie von uns bereits am 08.01.2013 beantragt – zurückzuweisen. Zur Information teilen wir mit, dass die Zwangsräumung der Beklagten zwischenzeitlich erfolgt und am 01.02.2013 abgeschlossen worden ist.

PROF. DR. REINELT  
Prof. Dr. Reinelt  
Rechtsanwalt